Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1234

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen
- Nr. 1018, 1200 der Drucksachen -

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 1 erhält die Fassung:

„§ 1

(1) Zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen können aus Mitteln des Bundes Darlehen gegeben werden.

(2) Ein Anspruch auf die Gewährung von Darlehen besteht nicht."

2. § 2 erhält die Fassung:

„§ 2

(1) Darlehen können erhalten,

a) wer nach dem 31. August 1939 ein Seeschiff oder ein Seeschiffsbauwerk verloren hat (Wiederaufbaudarlehen) oder

b) sonstige natürliche und juristische Personen (Aufbaudarlen),

sofern nach dem 30. November 1949 der Neubau eines Handelsschiffes einer Werft im Bundesgebiet in Auftrag gegeben worden ist.

(2) Wiederaufbaudarlehen können auch für den Erwerb von Seeschiffen aus dem Ausland und für die Instandsetzung von Seeschiffen gewährt werden, sofern dadurch eine Vergrößerung der deutschen Handelsflotte eintritt und das ausländische Seeschiff nach dem 30. November 1949 erworben ist.

(3) Ein Wiederaufbaudarlehen wird nicht gewährt, wenn das Seeschiff oder Seeschiffsbauwerk durch ein Ereignis verloren gegangen ist, gegen dessen Eintritt der Eigentümer Versicherung nehmen konnte; das gleiche gilt, wenn das verlorengegangene Seeschiff oder Seeschiffsbauwerk mit öffentlichen Mitteln beschafft war, die dem Ausgleich von Schiffsverlusten zu dienen bestimmt waren.

(4) Die Darlehensnehmer müssen ihren Sitz oder Wohnsitz im Bundesgebiet haben."

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Argelanderstraße 81

3. § 9 Absatz 2 erhält die Fassung:

„(2) Der Bundesminister für Verkehr bildet einen Ausschuß, der die Aufgabe hat, die Bundesregierung bei der Durchführung des Gesetzes zu beraten. Vor der Vergebung eines Darlehens und vor der Erteilung einer Genehmigung nach § 8 ist der Beirat zu hören. Er besteht aus 10 Mitgliedern. Ihm gehören an:

a) der Bundesminister für Verkehr als Vorsitzender,

b) je ein Vertreter der Landesregierungen Schleswig-Holsteins, Hamburgs, Bremens, Niedersachsens und Nordrhein-Westfalens,

c) ein Vertreter des Verbands deutscher Schiffswerften e. V., ein Vertreter des Verbands deutscher Reeder e. V.,

d) zwei Vertreter des deutschen Gewerkschaftsbundes."

Bonn, den 25. Juli 1950

Ollenhauer und Fraktion